

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 014/2025
---	------------------------

Betreff:

Evaluation der Änderung der Kriterien zur Vergabe der Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	10.03.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl. Mit der KiBiz-Mittelverteilungsverordnung hat das Land NRW die geregelten Kriterien für die Verteilung der Landesmittel u.a. der Flexibilisierung der Betreuungszeiten bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz und damit um ein Kindergartenjahr verlängert. Das bedeutet, dass sich das Gesamtbudget pro Jugendamt zum Kindergartenjahr 2025/2026 nur durch die Fortschreibungsrate (9,49 %) ändert.

Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2025/2026 daher ein Betrag von 983.741 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 245.935 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 1,229 Mio. € für das Kindergartenjahr 2025/2026 verausgabt werden.

In § 48 Abs. 1 KiBiz werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 04.03.2024 wurden die Förderkriterien im Rahmen des § 48 Abs. 1 KiBiz (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geändert (vgl. Vorlage 036/2024).

Das bisherige Förderkriterium „weniger als 20 Schließtage im Kindergartenjahr“ wurde durch ein neues Förderkriterium ersetzt. Gefördert werden nunmehr Einrichtungen, die 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten. Dadurch konnten im Vergleich zum Kindergartenjahr 2023/2024 insgesamt 13 weitere Einrichtungen von der Förderung profitieren.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung mit o.g. Beschluss beauftragt, die Einführung des neuen Förderkriteriums insbesondere im Hinblick auf Inanspruchnahme, Rückgang der 45-Std. Buchung und Entwicklung der Antragsstellungen zu evaluieren. Die Evaluation wurde anhand einer einheitlichen Dokumentation im Rahmen der Trägergespräche durchgeführt und anschließend in der Sitzung der AG § 78 Kindertageseinrichtung am 05.02.2025 vorgestellt.

Insgesamt wurde das zusätzliche Angebot für unregelmäßige Bedarfe im Durchschnitt von vier Kindern je Einrichtung in einem Umfang von durchschnittlich zwei Mal in Anspruch genommen. Die Einführung des neuen Förderkriteriums führte zu keiner

Reduzierung der 45-Std.-Buchung. 40 der insgesamt 44 Träger befürworten das neu eingeführte Fördermodell, lediglich vier Träger wünschen das Förderkriterium der geringen Schließtage zurück. Die Evaluation erfolgte in den ersten fünf Monaten des aktuell laufenden Kindergartenjahres 2024/2025. Im Weiteren wird in der Sitzung berichtet.